



Vernehmlassung zum Gesetz über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz, PuG; NG 141.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmende: **FDP.Die Liberalen Nidwalden**

1 Elektronische Publikation

Art. 4 Publikationsform

Sämtliche Publikationen gemäss dem neuen Publikationsgesetz erfolgen über eine öffentlich zugängliche Online-Plattform und somit nur noch in elektronischer Form. Auf gedruckte Fassungen wird künftig verzichtet.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 3.1 und 3.4 enthalten.

1. Sind sie einverstanden, dass das Amtsblatt grundsätzlich nur noch elektronisch veröffentlicht wird (Art. 4 i.V.m. Art. 11 ff.)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Grossmehrheitlich wird die Meinung vertreten, dass das Amtsblatt auch weiterhin in seiner bisherigen Form für die Bevölkerung zugänglich sein soll. Der Bedarf und das Interesse an der gedruckten Form ist noch vorhanden, weswegen am Amtsblatt in der bisherigen Form festgehalten werden soll.*

2. Sind sie einverstanden, dass das Amtsblatt ergänzend gegen Gebühr in gedruckter Form bezogen werden kann und der Regierungsrat dies bei geringer Nachfrage einstellen kann (Art. 23)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Vgl. Antwort zu Frage 1.*

3. Sind sie einverstanden, dass die Systematische Gesetzessammlung (NG) nur noch elektronisch veröffentlicht wird (Art. 4 i.V.m. Art. 19 f.)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2 Einmalige Publikation des Amtsblattes je Woche

Art. 12 Publikationszeitpunkt

Das elektronische Amtsblatt soll wie bis anhin einmal pro Woche publiziert werden. Auf eine Publikation an mehreren Tagen binnen einer Woche wird aufgrund der geringen Anzahl an Veröffentlichungen und aus rechtlichen Überlegungen verzichtet.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5.1 bei Art. 12 enthalten.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das (elektronische) Amtsblatt nur einmal in der Woche (Dienstag) erscheint?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Publikation des Amtsblatt am Mittwoch hat sich bewährt. Es ist folglich (auch elektronisch) an diesem Tag festzuhalten.*

3 Einführung einer rechtsverbindlichen Chronologischen Gesetzessammlung

Art. 16 ff. Chronologische Gesetzessammlung

Mit dem neuen Publikationsgesetz soll eine rechtsverbindliche Chronologische Gesetzessammlung eingeführt werden. Die Chronologische Gesetzessammlung existiert bereits heute; sie hat allerdings noch keine Rechtsverbindlichkeit.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 3.2 und im Kapitel 5.1 bei Art. 16 ff. enthalten.

5. Sind Sie mit der Einführung einer rechtsverbindlichen Chronologischen Gesetzessammlung einverstanden (Art. 16 ff.)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

6. Sind Sie einverstanden, dass die Chronologische Gesetzessammlung massgebend ist (Primat), wenn ihr Inhalt nicht mit der Systematischen Sammlung übereinstimmt (Art. 18)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

4 Datenschutz

Art. 14 f. Datenschutz

Bei der elektronischen Publikation von Personendaten sind datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5.1 bei Art. 14 und 15 sowie im Kapitel 5.2 bei § 3 der Publikationsverordnung enthalten.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die amtlichen Publikationen im Amtsblatt während der Dauer der Publikation mit geeigneten Massnahmen gegen den automatisierten Bezug von Personendaten durch Dritte zu schützen sind (Art. 15 Abs. 1)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat in der Publikationsverordnung für Publikationsinhalte mit Personendaten Fristen festlegt, nach deren Ablauf derartige Publikation für die Öffentlichkeit nicht mehr einsehbar sind (Art. 15 Abs. 2)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Die Verlängerung sollte aber nicht durch die «Publikationspflichtigen» geschehen, sondern besser immer durch dieselbe Stelle (z.B. Staatskanzlei). So besteht Gewähr, dass a) die Verlängerung auch tatsächlich immer geschieht, wo sie notwendig ist, und b) die Verlängerung der «angemessene Frist» auch einheitlich praktiziert wird.

5 Keine Publikationspflicht für kommunale Erlasse

Art. 1 Gegenstand

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 hat der Kanton das kantonale Recht (Gesetze, Verordnungen, Reglemente etc.) in der Chronologischen und in der Systematischen Gesetzessammlung zu veröffentlichen. Für die Gemeinden gilt keine entsprechende Publikationspflicht für ihr kommunales Recht.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht im Kapitel 4 enthalten.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden ihr kommunales Recht nach der Rechtsgültigkeit weder im Amtsblatt noch in einer Chronologischen Sammlung veröffentlichen müssen und auch keine Systematische Gesetzessammlung führen müssen (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 e contrario)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

6 Regelung für Einführung der elektronischen Einreichung des Baugesuchs

Art. 143 PBG Baugesuch

In Art. 143 Ab. 2 PBG wird der Regierungsrat ermächtigt, in einer Verordnung Regelung zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs und zur Publikation der Baugesuchsunterlagen während der öffentlichen Auflage auf einer Online-Plattform zu erlassen. Die Verordnungsbestimmungen werden erst später in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausgearbeitet und erlassen.

Weitere Ausführungen sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5.1 (Änderung des Planungs- und Baugesetzes) enthalten.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die elektronische Einreichung des Baugesuchs und die Publikation auf einer Online-Plattform in einer Verordnung geregelt werden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Einführung dieser Möglichkeit macht Sinn, sie soll aber nicht durch die «Hintertür» bzw. im Rahmen der Vollzugs- und Übergangsbestimmungen des neuen Publikationsgesetzes geschehen. Denn primär geht es dabei um die Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs («elektronische Einreichung des Baugesuchs») bzw. die eigentliche Einsicht in Verfahrensakten («Publikation der Baugesuchsunterlagen während der öffentlichen Auflage auf einer Online-Plattform»), und nicht nur um die amtliche Veröffentlichung des Baugesuchs im Sinne des Art. 147 PBG.*

7 Diverses

Weitere Bemerkungen

11. Weitere allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

12. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum 10. Februar 2023

Unterschrift


Florian Grendelmeier

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen **bis spätestens am Freitag, 17. Februar 2023** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch